

Polizeimeldungen

Kollision mit Sachschaden

Am Dienstag, 23. April, ereignete sich in Triesen ein Verkehrsunfall, bei dem zwei Personenwagen zusammenstießen. Gegen 18 Uhr fuhren Autolenker auf der Dorfstrasse bergwärts, um dann rechts in



die Nebenstrasse Vanetscha einzubiegen. Dabei übersah er eine Autofahrerin, die auf der Nebenstrasse Gässle ebenfalls bergwärts fuhr. Durch die Kollision entstand Sachschaden an beiden Fahrzeugen. Verletzt wurde niemand. (lpfl)

In Auto eingebrochen

Am Dienstag wurde in Bendorf auf einem öffentlichen Parkplatz eine Handtasche aus einem verschlossenen Auto gestohlen. Zwischen 18 und 18.15 Uhr schlug eine unbekannte Täterschaft die rechte Seitenscheibe eines Personenwagens ein,

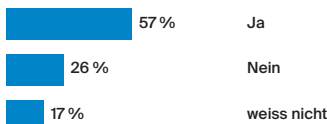


welcher beim Parkplatz Ober Au abgestellt war. Anschließend entwendete die Täterschaft die auf dem Beifahrersitz liegende Handtasche. Es entstand Sach- sowie Vermögensschaden von mehreren Hundert Franken.

Die Landespolizeirät: Keine Taschen und Wertgegenstände sichtbar im Wagen liegen lassen. Beim Verlassen des Fahrzeugs die Türen und den Kofferraum immer abschliessen – auch in geschlossenen Garagen. Die Fenster und das Schiebedach schliessen; auch der Kofferraum ist kein sicherer Ort zur Aufbewahrung von Wertgegenständen. Das Fahrzeug auf gut beleuchteten und nicht an abgelegenen Parkplätzen abstellen. (lpfl)

Umfrage der Woche

Frage: Glauben Sie, dass bei den neuen 5G-Antennen ein Gesundheitsrisiko für den Menschen besteht?



Aktueller Zwischenstand von gestern Abend. 268 Teilnehmer
Jetzt mitmachen auf: www.vaterland.li

Impressum

Herausgeber: Vaduzer Medienhaus AG
Geschäftsführer: Daniel Bargez
Chefredaktor: Patrik Schädel (spp)
Druck: Samedia Partner AG, 9469 Haas

Adressen:
Vaduzer Medienhaus AG, Postfach 894, 9490 Vaduz
Tel. +423 236 16 16, Fax +423 236 16 17
Redaktion: Tel. +423 236 16 16, E-Mail: redaktion@vaterland.li, sport@vaterland.li
Insertate: Tel. +423 236 16 63, Fax +423 236 16 17, E-Mail: insertate@vaterland.li
Abonnementdienst: Tel. +423 236 16 61, E-Mail: abo@vaterland.li
Internet: www.vaterland.li

Heute kein Vaterland im Briefkasten?
Dann rufen Sie von Montag bis Freitag, 7.30 bis 10 Uhr, unsere Abo-Hotline unter +423 236 16 61 an. Nachlieferung erfolgt bis mittags.

Damit aus Wanderern keine Fotosujets werden

Datenschutz Sobald öffentlicher Raum aufgezeichnet wird, müssen Wildtierkameras und Fotofallen mit korrekt beschrifteten Hinweisschildern versehen und gemeldet werden.

Oliver Beck
obeck@medienhaus.li

Dass sie Ende 2018 im oberen Sarninal von einer Fotofalle des Amts für Umwelt abgelichtet wurde, dürfte F30, ihres Zeichens erste in Liechtenstein nachgewiesene Wölfin, kaum gekratzt haben. Privatsphäre und Datenschutz gehören nicht zu jenen Dingen, die sie und ihre Artgenossen sonderlich umtreiben. Der Mensch ist anders. Spätestens mit der Einführung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist das ein in der Peripherie der gesellschaftlichen Agenda zu verortende Thema im Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit angelegt. Und so schwingt in einem Fall wie dem eingangs geschilderten mittlerweile in vielen Köpfen die Frage mit: Wie ist das Ganze eigentlich aus einer datenschutzrechtlichen Perspektive heraus zu bewerten?

Selbst Privatgrundstücke sind mitunter betroffen

Laut Marie-Louise Gächter, Leiterin der Datenschutzstelle Liechtenstein, ist die Sache grundsätzlich klar: Fotofallen beziehungsweise Wildtierkameras gelten als Videoüberwachung und unterliegen – sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind – der DSGVO und der nationalen Datenschutzgesetzgebung. «Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Kameras öffentlichen Raum überwachen.» Etwa ein von jedermann begehbares Waldgebiet oder einen Wanderweg.

Der Umstand, dass eine Fotofalle (oder ganz allgemein eine Videoüberwachungsanlage) auf einem privaten Grundstück installiert wurde, taugt dabei nur bedingt als Gegenargument. Sobald zumindest Teile öffentlicher Bereiche oder privater Räume von Drittpersonen aufgenommen werden, greifen die existierenden rechtlichen Bestimmungen. Und



So – nur mit angepassten Angaben – wird auf eine Fotofalle richtig hingewiesen. Bild: Datenschutzstelle

selbst wenn ein Aufzeichnungsgerät ausschliesslich das Geschehen auf dem eigenen Grund und Boden dokumentiert, ist das Gesetz nicht automatisch aussen vor, wie Gächter anmerkt. Verkehren beispielsweise Handwerker im Zuge grosserer Bauarbeiten für längere Zeit auf einem Privatgrundstück oder halten sich Kunden im Kontext geschäftlicher Tätigkeiten auf einem Privatgrundstück auf, sind die Interessen des Eigentümers und der Betroffenen gegeneinander abzuwägen.

Konkret sind jene, die eine Foto-/Video-Überwachung veranlassen, zur Einhaltung von Art. 5 des neuen Liechtensteiner Datenschutzgesetzes sowie von Art. 13 der DSGVO verpflichtet. Ersterer kommt zum Tragen, sobald öffentlicher Raum aufgezeichnet wird, und verpflichtet den Verantwortlichen, die betreffende Kamera bei der Datenschutzstelle zu melden. Die DSGVO-Bestimmungen dagegen decken ein noch grösseres Spektrum ab, da sie zusätzlich in den bereits skizzierten Fällen zur Anwendung gelangen, in denen nur der eigene Privatbereich gefilmt wird. Dabei wird der Urheber angehalten, mit Schildern auf die Kamera hinzuweisen. «Die Schilder», präzisiert Gächter,

Verantwortlicher:
Datenschutzstelle
Städtle 38 | FL-9490 Vaduz |
T +423 236 60 90
datenschutzbeauftragter@dss.li.v.li



Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Bst. f DSGVO
Zweck/Berechtigte Interessen: Schutz des Eigentums vor Vandalismus; Speicherdauer: 48 Stunden

Informationen, u. a. zu Ihren Rechten gem. Art. 12 bis 23 DSGVO; www.datenschutzstelle.li oder im Sekretariat der Datenschutzstelle

«sind so anzubringen, dass Wanderer die Möglichkeit haben, von der Kamera Kenntnis zu nehmen, bevor sie gefilmt werden.» Und sie sind so zu beschriften, dass die DSGVO-Konformität gewahrt bleibt. Deshalb hat die Datenschutzstelle auf ihrer Webseite zwei Muster hinterlegt, die das notwendige Mindestgehalt an Informationen enthalten und von der Behörde auch zur Übernahme empfohlen werden.

Amt für Umwelt hat noch Nachholbedarf

Das Amt für Umwelt setzt für seine Monitoringprojekte nahe gelegenen Angaben an 10 bis 15 Standorten im Liechtensteiner Berggebiet Wildtierkameras ein. Dem Datenschutz wird dabei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden versucht. Auf Wanderwegen und anderen viel begangenen Wegen, betont Mitarbeiterin Cathérine Frick, seien die Standorte für Passanten mit Hinweisen gekennzeichnet. So auch im Fall der Fotofalle im oberen Sarninal, wie Marie-Louise Gächter bestätigt. Allerdings, ergänzt sie, entsprächen die Schilder des Amts derzeit noch nicht den Mindestanforderungen der DSGVO. «Darauf haben wir das

Amt hingewiesen und die Verantwortlichen ersucht, die Voraussetzungen, die wir auf unserer Internetseite erwähnen, zu erfüllen.» Auch die Meldung sämtlicher Fotofallen ist laut Datenschutzstelle noch nicht abgeschlossen.

Diverse Strafen möglich

Wer vorsätzlich gegen Art. 5, Abs. 7 des Datenschutzgesetzes verstösst und Kameras, die den öffentlichen Raum aufzeichnen, nicht meldet, riskiert eine schmerzhafteste Strafe. Die Datenschutzstelle könne hierfür eine Busse von bis zu 5000 Franken aussprechen, so deren Leiterin Marie-Louise Gächter. Werden wiederum die Bestimmungen von Art. 13 der DSGVO missachtet – etwa in Form eines falsch angebrachten, mangelhaft beschrifteten oder gänzlich fehlenden Hinweisschildes – kommen auch die Strafregelungen der DSGVO zur Anwendung. Die Befugnisse der nationalen Datenschutzstelle, die dort in Art. 58 festgehalten werden, reichen von diversen Anweisungen über Verwarnungen bis hin zu Geldbussen. (bo)

Nach langem Rätselraten geht es los



Verzögerung Schon Anfang 2018 hat sich die Regierung mit diversen Varianten zur Sanierung des Steildachs vom Landtagsgebäude befasst. Schon damals stand fest, dass erst im Frühling 2019 mit den Arbeiten begonnen werden kann. Gestern wurde schliesslich das Baugerüst aufgestellt. Anschliessend wird mit den Arbeiten begonnen.

Bild: Daniel Schwendener